

## **M ü n d l i c h e   A n f r a g e**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Status „flüchtig“ von Asylsuchenden in Thüringen**

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann die Überstellungsfrist in das für das Asylverfahren zuständige EU-Land von sechs auf 18 Monate verlängert werden, wenn die Person "flüchtig" gilt. Die Mitteilung, ob eine Person "flüchtig" gilt, erfolgt von den Ausländerbehörden an das BAMF.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben gibt es von Seiten des BAMF und des Freistaates Thüringen gegenüber den Ausländerbehörden, um das Kriterium "flüchtig" zu erfüllen?
2. Inwiefern erfolgt seitens der Ausländerbehörden eine Information an die Betroffenen, dass sie beim BAMF als "flüchtig" gemeldet wurden, um etwaige gegenteilige Nachweise schnellstmöglich behördlich darlegen zu können oder Rechtsmittel zu nutzen?
3. Inwiefern haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Ordnungsverfügungen zu nächtlichen Übernachtungs- oder Abmeldepflichten getroffen?
4. In welchem rechtlichen Rahmen hält die Landesregierung Ordnungsverfügungen zu nächtlichen Übernachtungs- oder Abmeldepflichten gegenüber Betroffenen seitens der Ausländerbehörden für zulässig?

Rothe-Beinlich